

gesamte Haushaltsrecht und die Finanzkontrolle in unserer Republik neu regeln und eine Haushaltsreform einleiten. Die Gesetzesvorlagen entsprechen den Festlegungen der Anlage IV zum Entwurf des Staatsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, wonach die DDR eine Haushaltsordnung in Kraft setzt, die die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung enthält, wichtige Grundsätze des Haushaltsgrundsatzgesetzes der BRD übernimmt und durch einen Rechnungshof eine unabhängige Finanzkontrolle der öffentlichen Verwaltung einführt. Diesem Grundanliegen entsprechen die vorliegenden Entwürfe des Gesetzes über die Grundsätze des Finanzwesens der DDR, des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder, auch Haushaltsgrundsatzgesetz genannt, des Gesetzes über die Haushaltsordnung der Republik sowie des Gesetzes über den Rechnungshof der DDR.

Alle diese Gesetze stehen in einem inneren Zusammenhang, wobei das Gesetz über die Grundsätze des Finanzwesens als Finanzverfassung den Kern der Neuregelung des Haushaltswesens in der DDR darstellt.

Gestatten Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesvorlagen. Das Gesetz über die Grundsätze des Finanzwesens regelt die Aufteilung der Finanzverantwortung zwischen der Republik und den Ländern, die sich aus der Wahrnehmung der zentralen Republik- und Landesaufgaben ergibt, und bestimmt den Finanzrahmen des politischen Handelns im Rahmen der durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Zuständigkeit von Republik und Ländern. Auf dieser Grundlage wird die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik und der Länder in der Planung, Ausführung und Kontrolle ihrer Haushalte gewährleistet. Die verbindlich festgelegte Verteilung der Einnahmen auf die Republik und die Länder sichert, daß keine Ebene von der anderen - oder nur bedingt - finanziell abhängig ist.

Der Sinn des Haushaltsgrundsatzgesetzes besteht darin, durch die Volkskammer gemeinsam für alle Gebietskörperschaften geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht festzulegen. Damit wird die Rechtseinheitlichkeit bei der Reform des gesamten Haushaltswesens in der Republik, werden der zentrale Haushalt und die Länderhaushalte in den tragenden Grundsätzen gesichert und die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte im Plan und Rechnungsaufbau hergestellt. Das betrifft die Aufstellung und Ausführung des Staatshaushaltsplanes, die Zahlungen und Rechnungslegungen sowie die Prüfung und Entlastung mit den Aufgaben des Rechnungshofes.

Der vorliegende Gesetzentwurf über die Haushaltsordnung der Republik entspricht dem Gesetzgebungsauftrag des § 1 des Gesetzentwurfes über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder. Er steht in voller Übereinstimmung mit diesem Haushaltsgrundsatzgesetz. Die Haushaltsordnung der Republik geht davon aus, daß der mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verbundene Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß sich nach bestimmten Verfahrensweisen vollzieht. Sie sind durch die Haushaltsordnung festgelegt und bilden den Gegenstand des Haushaltsrechts. Im Sinne einer optimalen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ist eine einheitliche Gestaltung der Haushaltsregeln für alle Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane notwendig. Die Haushaltsordnung stärkt die Bedeutung des Haushaltsplanes durch die Verbindlichkeit der Haushaltsansätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und widerspiegelt die Notwendigkeiten hoher Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Haushaltswirtschaft.

Der Ihnen ebenfalls vorliegende Gesetzentwurf über die Bildung eines Rechnungshofes der Republik steht in engem Zusammenhang mit dem Haushaltsgrundsatzgesetz und dem Gesetz über die Haushaltsordnung der Republik. Hohe Effizienz der Wirtschaft, stabile Staatseinnahmen sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Ausgaben erfordern eine wirksame und von den staatlichen Organen unabhängige Finanzkontrolle. Diesem Anliegen entsprechend ist die Bildung eines Rechnungshofes der Republik erforderlich, der als zentrales Organ der Finanzkontrolle der DDR bei der Lösung seiner

Aufgaben ausschließlich an das Gesetz gebunden und nur der Volkskammer rechenschaftspflichtig ist.

Mit der Bildung eines Rechnungshofes der Republik wird an Stelle der bisher eingeschränkten Prüfungstätigkeit durch die Staatliche Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen eine alle staatlichen Verantwortungsbereiche umfassende Finanzkontrolle ermöglicht. Prüfungsfreie Räume sind nicht mehr vorhanden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Unabhängigkeit des Rechnungshofes von den Exekutivorganen bildet darüber hinaus die Voraussetzung für eine umfassende und wahrheitsgemäße Information der Volkskammer und ihrer Abgeordneten über die Situation in den Staatsfinanzen. Sie dient der Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! Mit diesem neuen Haushaltsrecht wird das bisherige Haushaltsrecht der DDR aufgehoben. Mit seiner Beschlußfassung wird das neue Haushaltsrecht bereits für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes für das 2. Halbjahr 1990 wirksam. Ich möchte jedoch hervorheben, daß zur praktischen Verwirklichung dieses Gesetzes noch eine Reihe komplizierter Aufgaben zu lösen sind. Das betrifft insbesondere die Ausbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen. Wie Sie wissen, gibt es zwischen dem bisherigen Haushaltsrecht bzw. Haushaltssystem der DDR und dem der BRD gravierende Unterschiede. Das Haushaltssystem der DDR basiert auf einem zentralistischen Staatsaufbau. Alle Haushalte von den Gemeinden über die Kreise und Bezirke bis zum zentralen Haushalt, sind in einem einheitlichen Staatshaushalt zusammengefaßt. Darauf fußen auch das bisherige Haushaltssystem und die gesamte Organisation der Haushaltswirtschaft einschließlich der Finanzkontrolle.

Haushaltsrecht und Haushaltssysteme wie auch Haushaltskontrolle der BRD - und dann mit den vorliegenden Gesetzen auch der DDR - beruhen auf dem föderalistischen Staatsaufbau. Mit der bereits durch die Volkskammer beschlossenen Kommunalverfassung, die auch den Grundsatz der Haushaltswirtschaft der Kommunen einschließt, wird der Schritt zum föderalistischen System und zur Eigenverantwortlichkeit der Kommunen auch in der Haushaltswirtschaft vollzogen.

Mit den vorliegenden Gesetzen wird die Souveränität der Volkskammer auf dem Gebiete des Staatshaushaltes, der Beschlußfassung über den Haushaltsplan, seine Durchführung, Abrechnung und Kontrolle gewährleistet. Dies war im übrigen das erste Recht, das sich Abgeordnete in Parlamenten erkämpft haben.

Meine Damen und Herren! Alle Abgeordneten kennen die Anforderungen, die mit der Schaffung der Währungs-, Wirtschaft und Sozialunion verbunden sind. Das erfordert zur Verwirklichung der vorliegenden Gesetze den Einsatz aller Abgeordneten für eine sparsame und geordnete Haushaltsführung.

Wie Sie wissen, befaßte sich auch Johann Wolfgang von Goethe als Geheimrat in Weimar mit Finanzfragen und stand an der Spitze des Herzöglichen Finanzministeriums. Es hat sicher an seinen Erfahrungen und seiner Zeit gelegen, wenn er die Steuerzahler im „Faust“ klagen läßt:

„Wird es nicht alle Tage schlimmer?
Gehorchen soll man mehr als immer.
Und zahlen mehr als je zuvor.“

Ich möchte Ihnen, meine sehr verehrten Abgeordneten, versichern, daß mit den vorliegenden Gesetzentwürfen solche Klagen nicht begründet werden.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA und SPD)

Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! Ich schlage vor, diese Gesetzentwürfe an die Ausschüsse zur Beratung zu überweisen. Ich verbinde diesen Vorschlag mit der Bitte an alle Abgeordneten, sich möglichst intensiv mit diesen Entwürfen zu beschäftigen. Ich denke, es ist im Sinne der Arbeit mit den Bürgern in unserem Lande, die wirtschaftlichen Grundlagen und Mög-